

– Auszug aus dem Gastaufnahmevertrag –

Fachgruppe Hotel- und Gaststättengewerbe.

Herausgegeben von der Fachgruppe Hotels- und Gaststättenverband e.V. (DEGOGA)

- 1) Der **Gastaufnahmevertrag** ist abgeschlossen, sobald ein Zimmer bzw. eine Wohnung mündlich oder schriftlich bestellt oder zugesagt oder, falls eine Zusage aus Zeitgründen nicht mehr möglich war, bereitgestellt worden ist.
- 2) Der Abschluß des Gastaufnahmevertrages verpflichtet die Vertragspartner zur **Erfüllung des Vertrages**, gleichgültig auf welche Dauer der Vertrag abgeschlossen ist.
- 3) Der Vermieter verpflichtet sich bei **Nichtbereitstellung** der Unterkunft dem Gast Schadenersatz zu leisten.
- 4) Der Gast ist verpflichtet, bei **Nichtinanspruchnahme** der vertraglichen Leistungen den vereinbarten oder den betriebsüblichen Preis zu zahlen, abzüglich der vom Vermieter ersparten Aufwendungen (Einsparungen).
Diese **Einsparungen** betragen:
 - 10 % des Preises bei Ferienwohnungen
 - 20 % des Preises bei Übernachtungen mit Frühstück
 - 30 % des Preises bei Übernachtung mit Halbpension
 - 40 % des Preises bei Übernachtung mit VollpensionDer Nachweis eines niedrigeren Schadens im Einzelfall bleibt dem Mieter, der Nachweis eines höheren Schadens im Einzelfall bleibt dem Vermieter vorbehalten.
- 5) **Änderungen bzw. Stornierungen** sind unverzüglich telefonisch wie schriftlich mitzuteilen.
- 6) **a)** Der Vermieter ist nach Treu und Glauben gehalten nicht in Anspruch genommene Quartiere nach Möglichkeit anderweitig zu vergeben, um Ausfälle so gering wie möglich zu halten
b) Bis zur anderweitigen Vergabe der Unterkunft hat der Gast für die Dauer des Vertrages den nach Ziffer 4 errechneten Betrag zu bezahlen.
- 7) Die angegebenen Preise verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer und gelten, solange keine Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse auch in bezug auf die Mehrwertsteuer eintreten. Es besteht das Recht des Vermieters auf entsprechende Preisänderungen.
- 8) Der Reisende ist verpflichtet bei aufgetretenen **Leistungsstörungen** im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, evt. Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Er ist insbesondere zur Mängelrüge gegenüber dem Vermieter verpflichtet. Wird nicht direkt oder z.B. durch Wandel abgeholfen, so ist der Vermieter oder eine vom Vermieter bevollmächtigte Person zu verständigen. Erfolgt eine Mängelanzeige erst im Nachhinein, ist der Vertragspartner nicht in der Lage, noch etwas zu tun. Ansprüche auf Minderung oder Schadenersatz sind daher ausgeschlossen, so weit eine Mängelrüge nicht von Vorneherein aussichtslos gewesen wäre, jedoch schuldhaft unterlassen wurde. Ebenso setzt eine Kündigung des Vertrages durch den Reisenden im Fall einer erheblichen Beeinträchtigung der Reise nach § 651a BGB voraus, dass dem Vermieter eine angemessene Frist zur Abhilfe eingeräumt wurde, wenn nicht die Abhilfe unmöglich ist oder vom Vermieter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist.
- 9) **Vertragsauflösungen** können nur in gegenseitigen Einvernehmen beider Partner erfolgen. Im übrigen gelten für das Vertragsverhältnis und auch für die Haftung des Vermieters für eingebrachte Sachen die Bestimmungen des BGB. Wir empfehlen den Abschluss einer Reise-Rücktrittsversicherung,